

Beschluss COVID 19 betreffend Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen

vom 18.09.2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **818.500**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 6a Absatz 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (COVID-19-Verordnung besondere Lage);

eingesehen den Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des für die Sicherheit zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zuständige kantonale Behörde für die Bewilligung von Grossveranstaltungen

¹ Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (nachfolgend: Departement) wird zur kantonalen Behörde gemäss Artikel 6a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (nachfolgend: Verordnung des Bundes) ernannt, um die Durchführung einer Veranstaltung mit mehr als 1'000 Besuchern oder mehr als 1'000 Mitwirkenden (Grossveranstaltungen) zu bewilligen.

² Der Staatsrat bleibt zuständig für die Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der COVID-19-Epidemie innerhalb der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen.

Art. 2 COVID-19 Einheit

¹ Es wird eine COVID-19 Einheit gebildet und der Dienststelle für Zivile Sicherheit und Militär (DZSM) angegliedert.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung und Beratung der Organisatoren aller Veranstaltungen betreffend deren Schutzkonzepte;
- b) auf Verlangen des Organisers, Abgabe einer Stellungnahme zu seinem Schutzkonzept;
- c) Beantwortung aller Fragen zu COVID-19 mit Ausnahme jener, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 1. das medizinisch-sanitäre Dispositiv in der Zuständigkeit der Walliser Rettungsorganisation (KWRO),
 2. die Quarantäne und Isolation in der Zuständigkeit der Gesundheitsförderung Wallis,
 3. epidemiologische Fragen und das Contact Tracing in der Zuständigkeit des Kantonsarztes.

Art. 3 Form und Einreichung des Bewilligungsgesuches

¹ Das Bewilligungsgesuch zur Organisation einer Grossveranstaltung ist grundsätzlich mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung an den Gemeinderat der Gemeinde zu richten, in der die Veranstaltung stattfinden soll, zusammen mit der obligatorischen Stellungnahme der COVID-19-Einheit der DZSM betreffend das in Artikel 4 der Verordnung des Bundes vorgesehene Schutzkonzept.

² Der Gemeinderat leitet das Gesuch zusammen mit seiner Vormeinung an das Departement weiter.

³ Die Erteilung weiterer Bewilligungen durch den Gemeinderat im Zusammenhang mit der Organisation einer Grossveranstaltung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Inhalt des Bewilligungsgesuches

¹ Das Bewilligungsgesuch zur Organisation einer Grossveranstaltung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Veranstaltung;
- b) Name des verantwortlichen Organisers und seine vollständigen Personalien:

1. bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Nationalität, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 2. bei juristischen Personen: Name des Unternehmens, Adresse, Sitz, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
- c) Ort, Zeit und Datum der Grossveranstaltung;
 - d) Umriss des Veranstaltungsortes, nötigenfalls auf einer Karte eingezeichnet sowie die entsprechenden Zugänge;
 - e) Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer;
 - f) Schutzkonzept gemäss Artikel 4 der Verordnung des Bundes und ihres Anhangs 2, aufgrund einer eigens für die betreffende Grossveranstaltung erstellten Risikoanalyse, zusammen mit der entsprechenden Stellungnahme der COVID-19-Einheit der DZSM.

² Der Organisator muss dem Gemeinderat oder dem Departement alle Dokumente oder Informationen zur Verfügung stellen, die für die Bearbeitung des Bewilligungsgesuches erforderlich sind.

Art. 5 Konsultation der anderen betroffenen Departemente

¹ Das Departement konsultiert, falls erforderlich, die anderen durch die Grossveranstaltung betroffenen kantonalen Departemente.

Art. 6 Entscheid des Departements

¹ Das Departement trifft einen Entscheid, welcher dem Organisator der Grossveranstaltung eröffnet und dem Gemeinderat und den betroffenen kantonalen Departementen mitgeteilt wird.

² Es erhebt eine Gebühr von 90 bis 1'650 Franken für die Bearbeitung des Bewilligungsgesuches oder für das Verfahren zur Verweigerung oder zum Widerruf einer solchen Bewilligung.

Art. 7 Beschwerde

¹ Der Entscheid des Departements kann innerhalb von 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Staatsrat angefochten werden.

² Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 8 Meldung

¹ Der Veranstalter und der Gemeinderat sind verpflichtet dem Departement unverzüglich jene Tatsachen zu melden, die:

- a) das Fällen des Entscheids beeinflussen können;
- b) den Widerruf des Entscheids bewirken können;
- c) die Anordnung zusätzlicher Einschränkungen erfordern können.

² Das Departement entscheidet, ob die Meldung zur Aufhebung des Entscheids führt oder zusätzliche Einschränkungen zur Folge hat.

Art. 9 Mitteilungen

¹ Der Kantonsarzt informiert das Departement unverzüglich über alle Änderungen:

- a) der epidemiologischen Situation im Kanton oder in der Region, in der die Grossveranstaltung stattfindet;
- b) seiner Kapazitäten, mutmasslich infizierte Personen zu identifizieren und zu informieren, was dazu führen könnte, die Bewilligung nicht zu erteilen und den Entscheid zu widerrufen oder zusätzliche Einschränkungen nötig machen könnte.

² Das Departement entscheidet, ob die Mitteilung zur Verweigerung der Bewilligung, zum Widerruf des Entscheids oder zu zusätzlichen Einschränkungen führt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

2020-070

Sitten, den 18. September 2020

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay
Der Staatskanzler: Philipp Spörri